

# KIRCHGEMEINDEORDNUNG

## der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne

### Artikel 1

#### Bekenntnisstand

1. Die Verkündigung in Gottesdienst und persönlicher Seelsorge in der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne erfolgt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnisschriften der Reformation, besonders dem Augsburgerischen Bekenntnis und Luthers Kleinem Katechismus, niedergelegt ist.

Der Konfirmandenunterricht erfolgt nach Luthers Kleinem Katechismus. Über die Zulassung zur Konfirmation und deren Zeitpunkt entscheidet der Pfarrer.

2. Die Gemeinde gehört zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien - German-Speaking Evangelical Lutheran, Reformed and United Synod in Great Britain - und erkennt deren Ordnung an.

3. Der Bekenntnisstand ist unveränderbar.

### Artikel 2

#### Gottesdienste

1. Gottesdienste sollen regelmäßig und an so vielen Sonntagen und christlichen Feiertagen wie möglich stattfinden.

2. Das Heilige Abendmahl soll regelmäßig und mindestens achtmal im Jahr gefeiert werden.

### Artikel 3

#### Gemeindemitgliedschaft

1. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne sind getaufte Christen, die ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde schriftlich erklärt haben

2. Der Eintritt erfolgt durch Taufe oder, bei mündigen getauften Christen, durch eine Willenserklärung. Der Pfarrer kann über die Aufnahme nach Beratung mit dem Gemeindegemeinderat entscheiden. Für die Aufnahme religionsunmündiger Kinder gilt die Entscheidung des Erziehungsberechtigten.

3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Gemeindeglied im Sinne von Art. 3, Abs. 1 das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, das Recht zur Wahl des Gemeindegemeinderats und zur Kandidatur für den Gemeindegemeinderat und die Synodalvertretung der Gemeinde.

## Artikel 4

### Gemeindeversammlung

1. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder bilden die Gemeindeversammlung.
2. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr unter dem Vorsitz des Pfarrers oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zusammen. Sie wird vom Gemeindegemeinderat oder auf Antrag von mindestens 12 stimmberechtigten Gemeindegliedern einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung in zwei nacheinander folgenden Gottesdiensten und durch Rundbrief. Die zu besprechenden Themen sind schriftlich mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Die Gemeindeversammlung entscheidet neben allgemeinen Fragen des Gemeindelebens über:
  - a. die Wahl des Pfarrers;
  - b. die Wahl des Gemeindegemeinderates;
  - c. die Wahl der Trustees
  - d. die Benennung eines Vertreters der Gemeinde in der Synode sowie dessen Stellvertreter;
  - e. die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
  - f. die Annahme des vom Gemeindegemeinderat vorbereiteten Haushaltsplans;
  - g. die Entgegennahme des vom Schatzmeister ausgearbeiteten Finanzberichts;
  - h. Projekte, deren Kosten über £ 3.000 liegen;

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht zur Einsichtnahme in den Finanzbericht des Schatzmeisters.

4. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im allgemeinen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßt.

## Artikel 5

### Gemeindegemeinderat

1. Der Gemeindegemeinderat besteht aus dem Pfarrer und mindestens sechs, möglichst acht, stimmberechtigten Gemeindegliedern.
2. Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden, abgesehen vom Pfarrer, für 4 Jahre gewählt. 1996 wurde einmalig 4 Ältesten der Rücktritt, aber auch neues Kandidieren ermöglicht. (Beschuß der Gemeindeversammlung vom 27.2.1994). Von diesem Zeitpunkt an wird die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegemeinderates alle zwei Jahre neu gewählt.
3. Auf der Grundlage von Vorschlägen aus der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat der Gemeindeversammlung eine Liste von Kandidaten für die Wahl zum Gemeindegemeinderat vor. Sie soll möglichst die doppelte Anzahl der zu wählenden Ältesten enthalten.
4. Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Der Gemeindegemeinderat trifft sich im Jahr mindestens zweimal. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderats sie wünscht.

6. Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Gemeindegemeinderat hat das Recht, Bankkonten zu unterhalten und Gelder anzulegen. Die Verwaltung der Konten erfolgt durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister.

Für Ausgaben über £ 3.000 ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

## Artikel 6

### Trustees

1. Nicht weniger als 5 Mitglieder der Gemeinde fungieren als Trustees. Wenigstens einer von ihnen soll dem Gemeindegemeinderat angehören.

2. Trustees werden auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates von der Gemeindeversammlung gewählt. Für die Wahl ist einfache Mehrheit erforderlich.

3. Das Eigentumsrecht am Grundbesitz der Gemeinde liegt bei den Trustees. Verträge und Urkunden, die sich auf diesen Besitz beziehen, werden von den Trustees gezeichnet und ausgeführt. Die Trustees sind dem Gemeindegemeinderat und der Gemeindeversammlung verantwortlich.

4. Wenigstens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Gemeindegemeinderat und Trustees stattfinden.

## Artikel 7

### Pfarrer

1. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der synodalen Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen.

2. Nach seiner Berufung muß sich der Pfarrer zur Annahme dieser Ordnung und dem in ihr festgelegten Bekenntnisstand verpflichten.

## Artikel 8

### Auflösungsbestimmung

1. Die Gemeinde wird aufgelöst,

a. wenn die Zahl der wahlberechtigten Gemeindegemeindermitglieder unter zwölf gesunken ist, oder

b. sechs Monate lang kein Gottesdienst mehr stattgefunden hat,

oder

c. zwei getrennte Gemeindeversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.

2. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Eigentum an die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.

## Artikel 9

### Änderungen der Gemeindeordnung

1. Diese Gemeindeordnung wurde am 14.11.1999 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gemeindeordnung vom 9. 2. 1997. Sie soll alle sieben Jahre überprüft werden.

2. Eine Änderung der Gemeindeordnung ist nur möglich, wenn sie von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeindegemeinderats gutgeheißen und danach von der Gemeindeversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.